



A-Post
Gemeinderat Eggersriet
Postfach 261
9034 Eggersriet

9. Mai 2016

Geschäft Nr. 16-1363
Gemeinde Eggersriet: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Schlipf**

Am westlichen Rand von Eggersriet befindet sich eine rund 1'400 m² grosse unüberbaute Gewerbe-Industrie-Zone GI. Mit dem Teilzonenplan Schlipf werden rund 670 m² der GI an die Heidenerstrasse verlegt. Dieser Flächenabtausch führt zu einer besseren Nutzbarkeit der zonierten Fläche.

Der Gemeinderat Eggersriet hat am 31. August 2015 die vier Teilzonenpläne Heimat, Landegg, Oberweid und Schlipf erlassen. Diese lagen vom 3. November bis 2. Dezember 2016 öffentlich auf. Gegen den Teilzonenplan Schlipf gingen keine Einsprachen ein. Die Teilzonenpläne Heimat, Landegg und Schlipf wurden dem fakultativen Referendum unterstellt. Der Teilzonenplan Oberweid wurde aufgrund von hängigen Einsprachen davon ausgenommen.

Die Punkte aus der Vorprüfung vom 30. September 2015 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 840.--.



Aufteilung der Gebühren:

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Fr. 700.--

Amt für Umwelt und Energie, Recht und Umwelt (Geschäft Nr. 15-4935) Fr. 140.--

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung inkl. Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Tiefbauamt Rechtsdienst
- Amt für Umwelt und Energie

Zur Eröffnung an (per Einschreiben; mit Kopie des Erlasses)

- Bundesamt für Raumentwicklung ARE, 3003 Bern